

Dekretale 'Quia quorundam' kaum umgehen können. Er berührt sie aber hier mit keinem Worte.

Fassen wir das wesentliche Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kurz zusammen, so können wir sagen, dass Johann XXII. wahrscheinlich schon im September in dem Besitz eines Exemplars der Appellation gelangt war, diesen Besitz aber leugnete, und dass selbst die Dekretale 'Quia quorundam' kein unzweifelhaftes Zeugnis für seine Kenntnis des Textes der Appellation erbringt. Das erste vollgültige Zeugnis hierfür bleibt also die Vorladung vom 3. April 1327.

---

Schon Schwalm hat die Frage aufgeworfen, wie die Abschrift des B-Textes, der doch von der Kanzlei absichtlich unterdrückt wurde, aus dieser Kanzlei an die Kurie gelangt sein möge. Auch wir haben als Antwort auf diese Frage lediglich Vermutungen. Sollte aber nicht die wahrscheinlichste die sein, dass Ludwig diese Abschrift gleich beim Eintritt in die Ausgleichsverhandlungen mit der Kurie an diese zu seiner Rechtfertigung gesandt habe? Im Mittelpunkt der aus der Appellationsschrift gegen Ludwig erhobenen Anklagen steht, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls seit April 1327 sein Eintreten für die Ketzereien der Spiritualisten. Namentlich war es der Eid, mit dem er für die Ueberzeugung von der Wahrheit alles dessen, was in der Appellation enthalten war, eingetreten sein sollte, der ihm als Hauptvergehen zur Last gelegt wurde. Unter den Punkten, über welche die Kurie auf die im Sommer 1331 von Regensburg aus ergangene vertrauliche Anfrage hin Erklärungen verlangt hatte, befand sich nach Ausweis der geheimen Instruktion vom Oktober auch dieser von Ludwig angeblich geschworene Eid über die Irrlehren des Exkurses. In der Instruktion weist er seine Gesandten an, die schon mehrfach erwähnte Erklärung abzugeben, dass er sich in den Streit der Minoriten wegen der Armut Christi nicht habe einmischen wollen, diesen bei seiner Appellation ausdrücklich ausgenommen habe und darüber nicht habe schwören wollen (s. oben S. 236). Sollte er ihnen nicht auch als Beleg für die Richtigkeit dieser Erklärungen das fragliche Exemplar des B-Textes mitgegeben haben? Dass diese Verhandlungen im Allgemeinen nicht zum Ziele führten, wissen wir; dagegen ist uns nicht bekannt, welche Antworten auf die Erklärungen im Einzelnen erteilt wurden. Dass man die Erklärung über den Eid nicht für ausreichend